

# **Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland**

## **(Wassergebührensatzung - WGS)**

Auf Grund des § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. S. 759), der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 684), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung vom 12. November 2002 (Lokalbeilage „Zeitung für die Landeshauptstadt Schwerin“ der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“ vom 22. November 2002), zuletzt geändert durch 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.07.2012 und der Wasserversorgungssatzung – WSV in der Fassung vom 11.07.2008 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 20.06.2013 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- §1 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührensschuldner
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Heranziehung und Fälligkeit
- § 8 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 10 Berechnungsfehler
- § 11 Datenschutz
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Beauftragung Dritter
- § 14 Inkrafttreten

Anlage I

## **§ 1** **Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet gem. § 1 der Wasserversorgungssatzung – WVS eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühr.
- (3) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse gem. § 1 der Wasserversorgungssatzung – WVS. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach Anlage I Punkt 1.
- (4) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung Gebühren für sonstige Leistungen. Die Höhe der Gebühren für sonstige Leistungen richten sich nach der Anlage I Punkt 2.

## **§ 2** **Gebührenmaßstab**

- (1) Der jährliche Grundgebührensatz wird je Berechnungseinheit festgesetzt. Jede Wohneinheit gilt als eine Berechnungseinheit (BE). Als eine Wohneinheit gelten:
  - jede Wohnung, unabhängig von ihrer Größe,
  - jeder Bungalow, jedes Boots- oder Ferienhaus,
  - bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie z. B. Sanatorien oder Krankenhäuser, je angefangene 4 Betten,
  - je angefangene 12 Stellplätze auf Campingplätzen bzw. angefangene 12 Liegeplätze in Sportboothäfen,
  - je angefangene 12 Parzellen in Kleingartensiedlungen.

Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend zu Wohnzwecken (auch zur Feriennutzung) dienende umschlossene Raum oder jede zu Wohnzwecken (bzw. Feriennutzung) dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderem Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

- (2) Sind auf einem Grundstück neben einer oder mehreren Wohneinheiten nach Abs. 1 sonstige gewerbliche Nutzungseinheiten vorhanden, gelten diese jeweils als eine Berechnungseinheit gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (3) Ist aufgrund der vorhandenen Grundstücksnutzung eine Einstufung nach Abs. 1 oder 2 nicht möglich (insbesondere bei ausschließlich gewerblicher Nutzung oder bei öffentlichen Gebäuden), wird die Grundgebühr nach der Nennleistung ( $Q_n$ ) der Wassermesseinrichtung (Wasserzähler) berechnet.
- (4) Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist die Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers. Die entnommene Wassermenge wird grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler des Zweckverbandes bestimmt. Die

entnommene Wassermenge ist durch den Zweckverband unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Entnahmemenge vergleichbarer Gebührenschildner zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht gemessen hat.

- (5) Beanstandet der Gebührenschildner die mit dem Wasserzähler gemessene Entnahmemenge, so wird eine Befundprüfung in Auftrag gegeben. Ergibt das Gutachten die Fehlerhaftigkeit der Messeinrichtung, so wird der Verbrauch gemäß Abs. 4 geschätzt. Die Kostentragung für das Gutachten ergibt sich aus der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes.

### §3 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 1 beträgt:

Netto: 30,60 EUR pro Berechnungseinheit und Jahr.  
Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 3 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

			Netto
Qn 2,5	bis 5m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	30,60
Qn 6	>5m <sup>3</sup> /h bis 12 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	73,44
Qn 10	>12 m <sup>3</sup> /h bis 20 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	122,40
>Qn 10 bis Qn 25	>20 m <sup>3</sup> /h bis 50 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	306,00
Qn 40	>50 m <sup>3</sup> /h bis 80 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	489,60
Qn 60	>80 m <sup>3</sup> /h bis 120 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	734,40
> Qn 60	>120 m <sup>3</sup> /h	€/Jahr	1468,80

Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

- (3) Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers beträgt 1,37 € (Netto) zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder wenn aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser für das Grundstück entnommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wird.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, dies kann z.B. der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sein. Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst nach Satz 1 Verpflichtete nicht zu ermitteln, so ist Gebührensschuldner jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund Nutzungsberechtigte haften für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht unmittelbar nach Ablauf des ersten Tages nach der Ablesung auf den Gebührensschuldner über. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Zweckverband entfallen, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Das Vorhandensein von Anlagen auf dem Grundstück, die die Abgabenrechnung beeinflussen können, ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum sind 12 Monate. Die Gebühren werden nach rollierendem Verfahren abgerechnet.

## **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührensschuld zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Heranziehung zu einer Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr wird eine monatliche Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels (1/12) erhoben, die nach der Menge des Wasserverbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Gebühr für das Vorjahr festgesetzt.
- (4) Bestand für einen Anschluss im vorangegangenen Jahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die der Vorauszahlung zugrunde zulegende Wassermenge unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die zugeführte Wassermenge unverzüglich ermittelt und eine Gebührenfestsetzung vorgenommen.
- (6) Die Vorauszahlung wird monatlich jeweils zum 15. fällig. Die durch den letzten Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (7) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 8

### Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss gemäß § 11 der Wasserversorgungssatzung oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Hausanschlusses dem Zweckverband nach den sich aus der Anlage I ergebenden Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück - auch bei parallel geführten Leitungen - werden einzeln berechnet.
- (3) Werden Grundstücksanschlussarbeiten unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt und / oder sind diese besonders aufwendig, so erhöhen sich die zu erstattenden Kosten entsprechend dem Mehraufwand.
- (4) Der Kostenerstattungspflichtige zahlt die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- (5) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt ist.
- (6) § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1, 2 gelten für den Kostenersatzanspruch entsprechend.
- (7) Der Kostenersatz richtet sich nach Anlage I Punkt 1 dieser Satzung.

## § 9

### Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Der Zweckverband erhebt als Gegenleistung für die in der Anlage I zur Satzung aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die der Gebührenpflichtige beantragt oder sonst veranlasst hat) Gebühren.
- (2) Entstehen mit den sonstigen Gebühren bare Auslagen, so sind diese zu ersetzen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Auslagen sind die tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistung durch Hinzuziehung Dritter entstehen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - wer die Leistung beantragt, beauftragt oder sonst veranlasst hat oder
  - wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder
  - wer für die Gebühren- und Erstattungsschuld eines anderen kraft Gesetz handelt.
 Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühren entstehen, wenn die Leistung beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Die entstehenden Gebühren können gefordert werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird. Es kann Sicherheit verlangt werden. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden. Die Gebühren können durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Sie werden mit Vollendung der Leistung oder deren Aushändigung, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Die Gebühren richten sich nach Anlage I Punkt 2 dieser Satzung.

## **§ 10 Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Gebührenrechnung festgestellt, so ist der zu viel bzw. zu wenig erhobene Betrag zu erstatten bzw. nachträglich zu entrichten. Zeigt eine Messeinrichtung nicht richtig an oder ist der Fehler aus anderen Gründen nicht eindeutig festzustellen, so wird der Wasserverbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung nach den begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2) Korrekturansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Zeitraum beschränkt, es sei denn die Auswirkung des Fehlers kann über einen längeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall sind die Ansprüche auf 2 Jahre begrenzt.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern handelt, wer:
- entgegen § 5 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenschuldners nicht anzeigt
  - entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück des Gebührenpflichtigen betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
  - entgegen § 5 Abs. 4 nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen.
- (2) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

**§ 13**  
**Beauftragung Dritter**

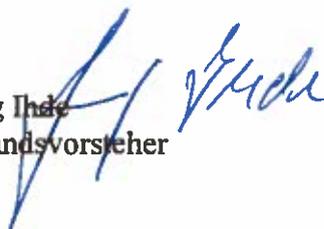
Mit der Erhebung von Gebühren und Kostenersatzansprüchen kann der Zweckverband einen Dritten beauftragen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland vom 11.07.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland ausgefertigt am 25.05.2009 außer Kraft.

Plate, den 21.06.2013

Georg Ihde  
Verbandsvorsteher



**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 21.06.2013



.....  
Georg Ihde  
Verbandsvorsteher

## Anlage I

Der Zweckverband erhebt einen Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und sonstige Leistungen, die nicht mit den Trinkwassergebühren abgegolten sind, nach den folgenden Bestimmungen:

Die Bruttopreise ergeben sich aus den Nettopreisen zzgl. der gesetzlich geltende Mehrwertsteuer.

### 1. Kostenersatz gemäß § 8:

			Netto
1.1.	Grundstücksanschluss bis DN 40		
1.1.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.102,33
		EURO	45,27
	oder		
1.1.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	817,98
		EURO	45,27
1.2.	Grundstücksanschluss > DN 40 bis DN 63		
1.2.1	Grundstücksanschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.313,67
		EURO	47,51
	oder		
1.2.2	Grundstücksanschluss ab Grundstücksgrenze bis 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	923,98
		EURO	47,51
1.3.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss bis DN 40		
1.3.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.194,06
		EURO	45,27
	oder		
1.3.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	909,71
		EURO	45,27

1.4.	Bauwasseranschluss einschließlich Demontage oder spätere Umverlegung zum Hausanschluss > DN 40 bis DN 63		Netto
1.4.1	Bauwasseranschluss ab Versorgungsleitung bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.405,40
	oder	EURO	47,51
1.4.2	Bauwasseranschluss ab Grundstücksgrenze bis zu 10 m Anschlusslänge. Über 10 m Anschlusslänge für jeden weiteren vollen Meter zusätzlich	EURO	1.015,71
		EURO	47,51
1.5.	Grundstücksanschluss und Bauwasseranschluss > DN 63	EURO	<i>nach tatsächlichem Aufwand</i>

## 2. Gebühren gemäß § 9

### 2.1 Plombenverschlüsse

Für die Erneuerung von schuldhaft beschädigten oder entfernten Plomben werden dem Kunden berechnet

EURO  
Netto  
22,99

### 2.2 Inbetriebsetzung

Kosten, die im Rahmen des planmäßigen Auswechslens anfallen, werden nicht berechnet.  
Für das Anbringen, Entfernen oder Auswechslen von Messeinrichtungen werden berechnet:

2.2.1	Wasserzähler bis Qn 10 gemäß DIN	EURO	Netto 44,81
2.2.2	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 10 bis Qn 40 gemäß DIN	EURO	62,74
2.2.3	Groß-/Verbundwasserzähler > Qn 40 bis Qn 150 gemäß DIN	EURO	84,56
2.2.4	Standrohr auf Hydranten Plus Kaution	EURO/Tag EURO	4,48 250,00
2.2.5	Wird der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass die Inbetriebnahme der Anlage oder Nachprüfung von Mängelrügen nicht vorgenommen werden könne, werden für jeden vergeblichen Weg berechnet	EURO	42,29

Sind Arbeiten auf Wunsch des Gebührenpflichtigen außerhalb der normalen Arbeitszeit durchzuführen, werden Überstundenaufschläge in Höhe von 50 % der vorgenannten Preise berechnet. Für Eilmontagen, die auf Antrag bis zu 2 Arbeitstagen nach Anmeldung durchzuführen sind, werden die vorgenannten Preise zuzüglich eines Aufschlages von 50 % für zusätzlich entstehende Kosten berechnet.

### 2.3 Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung

Der Zweckverband Schweriner Umland ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Gebührenpflichtige der Wasserversorgungssatzung – WVS oder der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) zuwiderhandelt.

Kosten, die dem Zweckverband Schweriner Umland dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist, werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Der Zweckverband Schweriner Umland nimmt die Versorgung wieder auf, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenpflichtige die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

Für die Einstellung der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	Netto 36,62
---	------	----------------

Für die Wiederaufnahme der Versorgung mit Wasser am Wasserzähler werden berechnet	EURO	36,62
--	------	-------

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung an der Grundstücksanschlussleitung werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

### 2.4 Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Endpunkt des Grundstücksanschlusses, mit Ausnahme der Meßeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.

Wird der Kundendienst des Zweckverbandes für die Beseitigung von Störungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, dann berechnet der Zweckverband die entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Störungen in Messeinrichtungen (z.B. Frostschäden) sind nur bei einem Verschulden des Kunden auf dessen Kosten zu beseitigen.

### 2.5 Befundprüfung

Befundprüfungen an Messgeräten für den Wasserverbrauch werden von staatlich anerkannten Prüfstellen, unter Aufsicht der Eichbehörden durchgeführt. Die Preise hierfür werden vom Bundesminister für Wirtschaft in der Eich- und Beglaubigungsverordnung festgelegt (jeweils gültige Fassung).

Die Prüfstellen stellen die oben erläuterten Preis bzw. Beträge dem Zweckverband in Rechnung.

Die Preise für das Auswechseln der Meßeinrichtungen werden gemäß Pos. 2.2 berechnet. Wird auf Wunsch des Gebührenpflichtigen eine Prüfung vorgenommen und liegt die festgestellte Abweichung der Meßeinrichtung innerhalb der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, werden die Kosten dem Kunden weiterberechnet. Andernfalls trägt der Zweckverband die anfallenden Kosten.

### 2.6 Mahnungen

Jede 1. schriftliche Mahnung ist kostenfrei.		Netto
Für die 2. schriftliche Mahnung werden berechnet	EURO	7,00

Für jeden angemeldeten Besuch des Außen- dienstes wegen eines nichtbezahlten Abschla- ges/Rechnungsbetrages nach der 2. Mahnung werden je Gebührenpflichtigem berechnet	EURO	24,80
--	------	-------

## **2.7. Zahlungsvereinbarung und Sonstiges**

Wird mit dem Gebührenpflichtigen eine besondere Zahlungsvereinbarung getroffen, so werden einmalig		Netto
Bearbeitungskosten berechnet	EURO	15,00

**Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, weil auf dem Konto des Gebührenpflichtigen die entsprechende Deckung fehlt, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren dem Gebührenpflichtigen weiterberechnet.**